

4135/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Peter, Partnerinnen und Partner
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend
Personalmangel im Bereich des Tourismus in Vorarlberg
in der Wintersaison 1997/1998

Nr. 4397/J

Die Meldungen, daß die Wintersaison in Vorarlberg 1997/98 sehr positiv gelaufen ist und mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen hat, waren für uns alle Grund zur Freude.

Trotz der insgesamt absehbaren positiven Trends in der Entwicklung des Tourismus bestehen in dieser Branche nach wie vor unbestreitbare strukturelle Probleme, deren Beseitigung nicht zuletzt aus beschäftigungs - und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend nötig ist. In diesem Zusammenhang halte ich fest, daß die österreichische Tourismuswirtschaft die mit Abstand höchste Arbeitslosenquote ausweist und damit für ein strukturelles Ungleichgewicht in der Arbeitslosenversicherung sorgt. Das branchenspezifische Defizit belief sich im Jahr 1997 auf rund 3 Mrd. öS. Eines der Kernprobleme stellen die schwierigen Arbeitsbedingungen (lange Arbeitszeiten, gesundheitliche Belastungen, unterschiedliche Lohnniveaus) dar, die die Attraktivität der Arbeitsplätze im Tourismus nicht unwesentlich beeinträchtigen und zu hoher Personalfluktuation sowie Problemen mancher Betriebe führen, ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte zu finden und als Stammpersonal zu halten. Unter

anderem aus diesem Grund bedienen sich die Fremdenverkehrsbetriebe sehr intensiv der Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice.

Aus meiner Sicht sollten durch gezielte Maßnahmen dauerhafte, adäquat entlohnte sowie sichere und von den Arbeitsbedingungen her akzeptable Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies stellt eine Voraussetzung für den Ausbau eines qualifizierten Personalstocks und damit auch ein attraktiveres, qualitativ hochwertiges Tourismusangebot dar, das in der internationalen Konkurrenz bestehen kann.

zu Frage 1:

Ich darf Sie vorerst daran erinnern, daß das Arbeitsmarktservice mit 1.7.1994 als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersonlichkeit ausgegliedert wurde, und ich daher in diesen Belangen unmittelbar keine operativen Maßnahmen setzen kann.

Das Arbeitsmarktservice hat bereits vor Saisonbeginn eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um die Arbeitskräfte nachfrage in Vorarlberg zu befriedigen. Durch die Nutzung des EURES - Netzes konnten ca. 300 Arbeitskräfte aus den EU - Staaten angeworben werden; durch großzügige Zulassung bosnischer Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt (in Bludenz allein 56 befristete Beschäftigungsbewilligungen für bosnische Flüchtlinge) und volle Ausnutzung des gewährten Saisonierkontingentes (100) konnten weitere Arbeitskräfte diesem Wirtschaftszweig zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus haben sich Geschäftsstellen in anderen Bundesländern intensiv bemüht, Arbeitskräfte für den Vorarlberger Tourismus zu vermitteln. Dabei mußten die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice aber immer wieder feststellen, daß Arbeitgeber die vermittelten Arbeitskräfte, trotz Übereinstimmung mit dem von der Arbeitgeberseite genannten Anforderungsprofil, wegen angeblicher Qualifikationsdefizite ablehnten.

Für die wenigen beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt Leistungsbezieher, die zwar für eine Vermittlung auf die offenen Stellen in Vorarlberg geeignet gewesen wären, die die Arbeitsangebote aber trotz Zumutbarkeit abgelehnt haben, wurden -

entsprechend den geltenden gesetzlichen und normativen Bestimmungen - Sanktionen verhängt, d.h. der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eingestellt.
zu Frage 2:

Entgegen Ihrer Behauptung kann von einem eindeutigen Vermittlungserfolg ausgangen werden. Im Jahr 1997 hat das Arbeitsmarktservice mehr als 4.073 vorarlberger Stellen in den Fremdenverkehrsberufen abgedeckt, das sind rd. 94% aller angebotenen offenen Stellen. Alleine im Berichtsmonat Dezember 1997 konnten von insgesamt 872 offenen Stellen in den Fremdenverkehrsberufen 827 (das sind rund 95%) besetzt werden. Die durchschnittliche Laufzeit dieser Stellen betrug lediglich 7 Tage. Dies zeigt, wie rasch und effizient das AMS den Betrieben Arbeitskräfte vermitteln konnte.

zu Frage 3:

Zunächst stelle ich fest, daß diesen Winter mehr als 2.000 Personen in den Gastgewerbebetrieben von Lech und Zürs arbeiteten, die aus anderen Bundesländern kommen.

Natürlich gibt es auch Hindernisse, die eine Vermittlung von Arbeitskräften über Bundesländergrenzen hinweg erschweren. Neben anderen ist ein wesentliches Hindernis, die Unterbringung am Arbeitsort, das heißt, daß die Lasten einer doppelten Haushaltsführung bei ohnehin sehr niedrigem Lohnniveau vielfach zur Gänze seitens der ArbeitnehmerInnen zu tragen sind.

zu Frage 4:

Die rechtlichen Grundlagen für die Verordnung, mit der zahlenmäßige Kontingente für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Fremdenverkehr festgelegt werden, bilden § 9 des Fremdengesetzes (FrG) 1997 und die jährliche Niederlassungsverordnung der Bundesregierung, wobei letztere den zulässigen Kontingentrahmen vorgibt. In der Praxis richtet die Wirtschaftskammer Österreich vor Saionbeginn einen Antrag an mein Ressort, Kontingente in einem bestimmten - in der

Regel sehr hoch angesetzten - Ausmaß festzusetzen. Der Forderung der Fremdenverkehrswirtschaft wird sodann eine sorgfältige Bedarfserhebung des Arbeitsmarktservice gegenübergestellt. Dabei wird - im Sinne des § 9 FrG 1997 - eruiert, inwieweit der Zusatzbedarf an Saisonarbeitskräften voraussichtlich nicht aus dem Potential jener inländischen und ausländischen Arbeitskräfte abgedeckt werden kann, die bereits Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Wie hoch der Bedarf an zusätzlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Saisonarbeitskräfte ist, hängt naturgemäß von den Buchungsständen und der Auslastung der Fremdenverkehrs betriebe ab. Für die Bedarfsprüfung ist es daher besonders wichtig, daß die Betriebe ihre zusätzlichen Saisonstellen dem Arbeitsmarktservice so früh wie möglich melden und das Anforderungsprofil der benötigten Arbeitskräfte sowie die gebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen so exakt wie möglich bekanntgeben. Nach der gesetzlich vorgesehenen Anhörung der betroffenen Länder, sowie einer abschließenden Befassung des gemäß § 22 des AuslBG eingerichteten sozialpartnerschaftlichen Ausländerausschusses werden sodann im Verordnungswege Kontingente für die einzelnen Bundesländer in jenem Ausmaß festgesetzt, das notwendig ist, um tatsächliche Personalengpässe im Fremdenverkehr zu vermeiden.

zu Frage 5:

Wie dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 des Fremdengesetzes (FrG) 1997 eindeutig zu entnehmen ist, dürfen Kontingente für die Beschäftigung zusätzlicher ausländischer Saisonarbeitskräfte ausschließlich als Instrument für die Abdeckung eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs eingesetzt werden. Dementsprechend sind zusätzliche Kontingente für einen bestimmten Wirtschaftszweig erst dann festzusetzen, wenn ein Arbeitskräftebedarf erwartet wird, der aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential tatsächlich nicht abgedeckt werden kann.

Vor einer Festsetzung von Saisonkontingenten ist also sicherzustellen, daß alle sonstigen Möglichkeiten der Vermittlung von Arbeitskräften ausgeschöpft wurden und das Kontingent nur in dem Ausmaß festgesetzt wird, das dem tatsächlichen,

aus dem bereits zugangsberechtigten Arbeitskräftepotential nicht abdeckbaren Bedarf entspricht.

Wenn also unter flexibler Kontingentgestaltung ein größerer Kontingentrahmen verstanden werden soll, sehe ich aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und der Aktivitäten des Arbeitsmarktservice keine Notwendigkeit dazu. Wenn Sie mit flexibler Gestaltung jedoch die Bewirtschaftung des Kontingents durch das Arbeitsmarktservice ansprechen, kann ich Ihnen versichern, daß die einzelnen Landesgeschäftsstellen alle Möglichkeiten einer flexiblen Vergabe der Kontingentplätze aus schöpfen.

Im gegebenen Zusammenhang muß ich darauf verweisen, daß durch eine Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Rahmen des Integrationspaketes insbesondere auch für den Bereich der Saisonbeschäftigung Maßnahmen für eine bessere Auslastung des am Arbeitsmarkt bereits integrierten ausländischen Arbeitskräftepotentials gesetzt wurden. Die am 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Regelungen haben zum Ziel, bereits längere Zeit in Österreich legal aufhältigen Ausländern, die bislang noch zu keiner Beschäftigung zugelassen werden konnten, sukzessive Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Den Arbeitgebern werden daher künftig auch für die Saisonbeschäftigung deutlich mehr zusätzliche Arbeitskräfte, die sich bereits dauerhaft im Land aufhalten, zur Verfügung stehen.